

„Zwischen den Zeiten“ und Abraham Kuyper.

Bei der Lektüre der Zeitschrift „Zwischen den Zeiten“, des Organes der Barthianer, das bereits im neunten Jahrgang erscheint, hat uns bis dato eines verwundert: Nach der ersten, ungeheuren Kampfesperiode, bis Karl Barth und Eward Thurneysen mit der ganzen leidenschaftlichen Einseitigkeit von theologischen Emporkömmlingen das Ohr der Zeitgenossen sich erschlossen hatten, konnte der Kreis um Barth und Thurneysen dahin gehen, sich auf dem weiten Felde bisherigen Schaffens nach jehigen und früheren Bundesgenossen und Geistesverwandten, aber auch nach ebenbürtigen Gegnern sich umzusehen. Wir erinnern daran, wie Barth sehr bald auf Hermann Friedrich Kohlbrügge, den einstigen Pfarrer der niederländisch-reformierten Gemeinde in Elberfeld, aufmerksam wurde und aufmerksam machte. Von Kohlbrügge aus führte eine Brücke hinüber nach dem Hollande Kuypers, des großen Führers der holländischen Calvinisten und ehemaligen Ministerpräsidenten. Aber gerade über Abraham Kuyper schwingt sich der Kreis um Barth und Thurneysen bisher hartnäckig aus. War es Zeitmangel, sich in das Schaffen des großen Holländers zu vertiefen, der, notabene, manches vorweg sagte, was in den Kreisen der Barthianer als erstmalige theologische Entdeckung gepriesen wurde? Oder spielen gewisse, verzeihliche Hemmnisse mit, in die bedrohliche Nähe eines als „Orthodoxen“ vertriebenen Theologen zu geraten? Gleichgültig: In der neuesten Nummer von „Zwischen den Zeiten“ (9. Jahrgang, 1931, Heft 4) ist das Eis glücklich gebrochen; die Schriftleitung veröffentlicht einen lesenswerten Vortrag des Holländers Th. J. Haitjema „Abraham Kuyper und die Theologie des holländischen Neocalvinismus“, der auf dem Ferienkurse an der Universität Bonn (wo Barth gegenwärtig lehrt) gehalten worden ist.

Haitjema stellt sich am Schlusse seines Vortrages offen als „ein Gegner Kuypers“ vor, der aber „mehrere Jahre die Schriften des großen Neocalvinisten studiert hat und auch sehr vieles diesem Großmeister der calvinistischen Kulturphilosophie zu verdanken hat“. Die Hauptthese des Vortrages lautet: Kuypers Hauptanliegen ist nicht ein theologisches, sondern ein kulturphilosophisches. Kuyper selber wünschte in der ersten Frontlinie der kulturphilosophischen Konflikte zu kämpfen. Die Theologie im eigentlichen Sinne blieb im Hintergrunde, mußte aber auch erheblich Schaden leiden durch diese Hintanstellung. Kuyper und seine Schüler „haben einiges theologische vergessen“. Davind in Kampen einzig war primär Theologe, aber auch er verlor sich später in den kulturphilosophischen Randgebieten.

Haitjema hat sicher einiges Richtiges gesehen. Aber das volle Verständnis Kuypers (und Davinds) verbaut er sich doch durch seinen eigenen, sogenannten streng „theologischen“, d. h. barthianischen Ausgangspunkt. Er wagt sich mit seiner eigenen Fragestellung nicht hinaus aus einer eng umwallten Festung, aus Angst, aus kulturphilosophischen Randgebieten den Rückweg nicht mehr zu finden, und auch aus Angst, allzufrüh an der Front vorn — zu liegen! Haitjema ist in dieser seiner Haltung richtiger Barthianer. Ein Calvinist kennt diese Angst nicht. Er kennt nur einen Imperativ, aus seiner theologischen Festung auszurücken zur Offenheit auf allen Gebieten menschlichen Lebens, auch auf kulturphilosophischem Gebiete, ohne zu fragen, ob er verliert oder siegt.

Zum Schluß noch zwei Bemerkungen. Zum Ersten: Es fällt auf, wie ritterlich Haitjema sich auseinandersetzt mit seinem großen neocalvinistischen „Gegner“; dabei stammt der Verfasser des Vortrages aus der nächsten, also interessiertesten Nachbarschaft von Kuyper, sodaß harte Worte, wie sie der geistige Nachkampf gerne erzeugt, durchaus begreiflich gewesen wären. Wir meinen: Von dieser Bornehmtheit der Beurteilung Kuypers dürften einige Schweizergegner Kuypers, die ihm und seinen Kämpfern doch ferner stehen, die sich aber oft recht knotige Anathemata gestatten, einiges lernen.

Zum Zweiten: Haitjema erwähnt eingangs auch die schweizerischen Jungreformierten als Beispiel für den wachsenden Einfluß des holländischen Neocalvinismus im Ausland: „In der heutigen Schweiz ist von Kuypers Neocalvinismus unter den Jung-Reformierten sehr viel die Rede. Die kirchenrechtlichen Grundgedanken dieser Strömung z. B. sind durchaus an Kuyper und seinen Gesinnungsgenossen orientiert.“ Wir gestehen gern die Geistesverwandtschaft der jungreformierten Bewegung mit der Bewegung, die mit dem Namen Kuyper verknüpft ist; aber um einen Sachverhalt richtigzustellen, müssen wir doch konstatieren, daß die jungreformierte Bewegung primär nicht mit Kuyper zusammenhängt, in einzelnen kirchenrechtlichen u. a. Gedanken ganz eigene Wege geht, und daß wohl kaum ein Glied der jungreformierten Vereinigung via Kuyper jungreformiert geworden ist.

Es ist eine weit verbreitete theologische Unart, immer da, wo zwei der gleichen Meinung sind, sofort zu behaupten, die eine habe seine Meinung vom andern geborgt. Ob es überhaupt in der Schweiz „Kuyperianer“ gibt, in dem Sinne, wie es Barthianer und Ragazianer gibt, könnten wir nicht einmal sagen; es interessiert uns auch nicht stark. Unsere Norm ist die Schrift. H.

Aus der christlichen Jugendbewegung.

Am 29. und 30. August wurde in Regensburg die Landsgemeinde der christlichen Vereine junger Männer der deutschen Schweiz abgehalten. Aus 45 Vereinen waren über 500 Züngleine erschienen, um für ihre verantwortungsvolle Arbeit neue Lösung mit heimzunehmen.

Wenn wir von einer neuen Lösung reden, so hat das nicht den Sinn, daß man das Ohr nach einer neuen Mode hindrehe. Denn die Aufgabe der Vereine ist immer dieselbe: Licht und Salz zu sein. Wohl aber können äußere Umstände, geistige Strömungen die Frage nahe legen, ob man die Aufgabe auch richtig erfüllt, oder ob man taub sei für das, was die Stunde geschlagen. Mit dem Wachsen der Feindschaft gegen Christus wächst auch die Aufgabe unserer Vereine. Wir müssen uns an den Gedanken gewöhnen, ob er uns paßt oder nicht, daß die „schönen Zeiten“ endgültig vorbei sind. Mit geruhigem Leben in hermetisch verschlossener Kluft ist nicht mehr getan. Ein tiefer Ernst hat Platz gegriffen und steht heischend an unserer Türe. Er fordert den Einsatz ganzer Kraft.

Mit diesen Worten haben wir den Grundton aufgezeigt, unter dem die Landsgemeinde stand. Die verschiedenen Redner gingen in ihren Voten von ganz verschiedenen Themen aus, aber alles mündete in dieselbe Richtung: die Zeiten sind ernst, der Widersacher wächst. Für Kleingläubige und Verzagte ist kein Raum.

Herr Dr. Witzig knüpfte am Begrüßungsabend seine Betrachtung an Richter, Kap. 7, und zeigte, wie Gideon mit einer Auslese sein Werk vollbrachte.

Die Landsgemeindepredigt vom Sonntag Morgen hielt Herr Pfr. Pfenninger aus Rütli über Matth. 10, 32: Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater.

Das Hauptreferat hielt Pastor Griesbach aus Nürnberg, der aus dem Schatze reicher praktischer Erfahrung in christlicher Jugendarbeit in Bayern steht, über das Thema: Mehr Missionsernst, mehr Missionstät.

Die Beschwichtigung, daß wir in der Schweiz noch nicht so weit sind, wie in Deutschland, ist im Grunde nur durch einen dünnen Schleier von der Möglichkeit getrennt, daß eine unberechenbare Welle uns dieselben Kämpfe bringen kann, in denen die christliche Jungmännerwelt Deutschlands steht, vielleicht schneller als uns lieb ist. Wie die Missionsaufgabe unter erschwerten Anforderungen angepackt wird, das hat der Redner plastisch aufgezeigt an mancherlei Beispielen, die ihren Eindruck wohl bei keinem verfehlt haben.

Es wäre natürlich verfehlt, vermuten zu wollen, daß die ganze Tagung in graue Weltendstimmung getaucht gewesen wäre. Denn die Christen haben ja Verheißungen, die hindurchführen. Und sie unternehmen den Kampf nicht für sich, sondern für ihren Herrn und Meister. „Der lebendige Gott geht als Richter, aber auch als Heiland durch die Welt.“

Kirchenrechtliche Bücherschau.

I.

Günther Holstein: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. 1928. XII und 408 Seiten.

Hdt. Ein breit angelegtes Werk, das geeignet ist, der Kirchenrechtswissenschaft neue Impulse zu verleihen. War man sich bisher gewohnt, das evangelische Kirchenrecht nur auf Grund der Gesetzgebung zu behandeln, so scheint sich nun eine wesentliche Vertiefung dieser Wissenschaft anzubahnen. In dem Buche Holsteins ist besonders wertvoll, daß er hierbei nicht wie manche seiner Vorgänger einfach im historischen und dogmatischen stecken bleibt, sondern eine lebendige Verbindung mit dem geltenden Kirchenrecht herzustellen weiß. Er bleibt auch bei aller theologischen und juristischen Gründlichkeit stets im Kontakt mit der kirchlichen Praxis. So ist denn das Werk mitunter zu einem glänzenden Kommentar über die neue Verfassungsurkunde der altpreussischen Unionskirche ausgewachsen, welcher deren wesentlichen Gehalt klar erkennen läßt. Der Verfasser betont aber immer wieder, daß er seine Arbeit als eine Monographie aufgefaßt wissen will. Darum hat er auf eine

eingehende Gliederung des Stoffes und auf ein Sachregister verzichtet. Ob dies allerdings der Lesbarkeit und Ausnützung seines Buches förderlich sei, möchten wir bezweifeln. Gerade der außerordentlich lange Abschnitt über die Ideengeschichte der deutschen Kirchenverfassungen wäre mit Vorteil etwas aufgeteilt worden. Außerdem hätten wir eine größere Schlichtheit in der sprachlichen Gestaltung gewünscht.

Die Monographie Holsteins ist in drei Bücher gegliedert: Das erste Buch handelt vom Reichsgottesgedanken, Kirchenbegriff und Rechtsproblem, das zweite von der Ideengeschichte der deutschen Kirchenverfassungen, das dritte von der Dreiteilung der kirchlichen Gewalten und von dem Systeme des evangelischen Kirchenrechts, das vierte endlich von den Zukunftsproblemen des evangelischen Kirchenrechts. Schon diese Aufzählung läßt den geistigen Reichtum des Wertes erkennen. Es greift zunächst weit in theologische Fragestellungen ein und mündet am Schlusse in die Betrachtung „der Anfänge eines Weltkirchenrechtes“ aus. Wertvoll sind dabei die vielen originellen Gedankengänge, welche Erhebliches zur Bereicherung der Kirchenkunde beitragen.

Sohms „Kirchenrecht“ hat das bleibende Verdienst, daß es die Wissenschaft zwang, die Probleme des juristischen Positivismus als sekundärer Natur zu betrachten und zu den primären Problemen der Kirche als religiöser und rechtlicher Gemeinschaft hinabzusteigen. Für Holstein ist es selbstverständlich, daß seine Probleme vom theologischen und soziologischen Standpunkt aus untersucht werden müssen. Darum fragt er zuerst nach dem Reiche Gottes und nach der Kirche des Urchristentums. Diese Untersuchung mußte notwendigerweise mit einem negativen Resultat endigen, denn das Reich Gottes ist trotz seiner Immanenz doch keine soziologische, d. h. äußerlich erscheinende, gesellschaftliche Größe. Die Kirche und somit auch das Kirchenrecht fangen erst an, wo die Menschen handelnd auftreten: die Kirche konstituiert sich durch das Bekenntnis. Dieses aber ist eine Aeußerung der Gemeinschaft mit Christus. Es fällt uns auf, daß Holstein die konstituierende Funktion des Bekenntnisses auch bei der Betrachtung des Urchristentums fast ganz außer Acht läßt. Er sieht nur das Passive, die Gemeinschaft der von der Kraft Christi Ergriffenen. Damit weist er allerdings ein wesentliches Moment für das Verständnis der Kirche auf; es besteht darin, daß nicht die Menschen die Kirche schaffen, sondern daß die sichtbare Kirche einen Ausdruck der unsichtbaren, gottgewirkten Gemeinschaft bildet.

Im Folgenden befaßt sich Holstein ausführlich mit der Frage nach der Möglichkeit eines evangelischen Kirchenrechtes, die er im Gegensatz zu Sohms bejaht. Er zeigt, wie Sohms zu weit gegangen ist, wenn er aus der Verbrennung der Bannbulle durch Luther folgerte, dieser habe auch das gesamte Kirchenrecht verbrennen wollen. In scharfer Abgrenzung gegen die katholische Theorie stellt er aber fest, daß das Recht der Kirche kein „göttliches“ sein könne, das die unmittelbare Gottes- und Christusbeziehung der Gemeinschaft bindend regle, sondern daß das Kirchenrecht formal gleichartig und gleichwertig sei mit dem Rechte, das den Staat umschließe, bezw. vom Staate geschaffen werde. Dem entspricht es, wenn Holstein (S. 139) formuliert: „Nur die Fassung des Kirchenbegriffs und nur die Formung einer Kirchenverfassung ist für protestantische Auffassung tragbar, die das freie Walten des Wortes an keiner Stelle irgendwie verkürzt und ebenso an keiner Stelle die volle eschatologische Spannung des biblischen Reichsgottesgedankens aufhebt.“ Man fühlt auf Schritt und Tritt den lutherischen Ursprung dieser Gedanken. Daß im reformierten Kirchenrecht andere Ansicht herrscht, hat Th. Schüle in seinem Buche über „Die Grundlagen des reformierten Kirchenrechtes“ nachgewiesen. Dort erscheint der Wille Gottes als souveräne Norm für die Kirche. Nicht umsonst beschränkt das vierte Buch von Calvins Institutio das Kirchenrecht. Es ist schade, daß Holstein die Gelegenheit nicht benützt hat, um sich mit der reformierten Lehre auseinanderzusetzen. Die eingehende Gegenüberstellung der beiden Standpunkte wird aber nicht zu umgehen sein. Mit der Verwerfung des katholischen Rechtsbegriffes ist das geistliche Recht der reformierten Lehre noch lange nicht abgetan.

Eine Untersuchung der kirchenrechtlichen Gedanken von Stahl, Schleiernmacher, Buchta und Witzig leitet über zu einer Betrachtung des Niederschlagendes der juristischen und theologischen Arbeit in der Kirchengesetzgebung. Praktisch sind das dritte und das vierte Buch von besonderem Interesse, weil sie Bezug nehmen auf die neue Verfassung der altpreussischen Unionskirche und deren Geisteswelt erläutern. Holstein definiert: „Die Kirche als wesenseigene Gemeinschaftsform des Christentums ist der mit dem Absolutheitsanspruch an Individuum, Gemeinschaft und Geschichte herantretende, sich bemußt christozentrisch verfassende geistliche Sozialorganismus.“ (S. 212.) Die Kirche entsteht so, daß die in der rechtlosen Geistkirche

KB A 2621